

Stadtverwaltung Mainz | Dezernat VI | Postfach 3820 | 55028 Mainz

Stadtratsfraktionen von
CDU, SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN,
FDP, ödp, Pro Mainz und Die Linke

- über Herrn Oberbürgermeister Ebling -

Beigeordnete
Marianne Grosse
Dezernentin für Bauen,
Denkmalpflege und Kultur

Postfach 3820
55028 Mainz
Zitadelle | Bau A

Ansprechpartner
Julia Tonn
Tel 0 61 31 - 12 38 30
Fax 0 61 31 - 12 20 52
julia.tonn@stadt.mainz.de

www.mainz.de

Mainz, 29.05.2013

**Antrag Nr. 1525/2011 der SPD-, Bündnis 90/DIE GRÜNEN- und FDP-Stadtratsfraktion und
Anfrage Nr. 1461/2012 der Bündnis 90/DIE GRÜNEN-Stadtratsfraktion
betreffend „Klimafreundliche, soziale und barrierefreie Stadtentwicklung“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Sitzung des Stadtrates am 05.09.2012 konnte die im Betreff genannte Anfrage Nr. 1461/2012 aufgrund ihres Umfangs nicht beantwortet werden. In der Sitzung des Stadtrates am 17.04.2013 hat Herr Oberbürgermeister Ebling die Federführung zur Bearbeitung der Anfrage und des Antrages Nr. 1525/2011 meinem Dezernat übertragen und im Stadtrat zugesagt, dass die Antwort vor der nächsten Ratssitzung am 12.06.2013 den Stadtratsfraktionen zugeht.

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Grundsätzlich ist festzustellen, dass, um den Forderungen des Antrags 1525/2011 gerecht zu werden, es nach Meinung der Verwaltung nicht ausreicht, für die im Antrag aufgeführten Kriterien A)-D) jeweils ein Realisierungskonzept zu erstellen. Da sich der Antrag sowohl an die Stadt als auch an alle städtischen und stadtnahen Gesellschaften richtet sowie Grundstücksgeschäfte und Bautätigkeiten beinhaltet, sind die Realisierungskonzepte neben den Kriterien A)-D) auch auf die jeweiligen Zielsetzungen und Gesellschaftsformen auszurichten. Es bedarf daher mehrerer Realisierungskonzepte für das Kriterium A) je nachdem ob es sich z.B. um Grundstücksgeschäfte, Bautätigkeiten von städtischen und stadtnahen Gesellschaften oder Bautätigkeiten von städtischen Ämtern handelt und ob die Gebäude selbst genutzt, verkauft oder vermietet werden.

Die Verwaltung weist außerdem darauf hin, dass mit Teilen des Antrags Nr. 1525/2011 in das Gesellschaftsrecht der stadtnahen Gesellschaften eingegriffen wird, weshalb die Auswirkungen im Einzelnen noch zu prüfen sind.

Sparkasse Mainz
Konto 331 | BLZ 550 501 20
IBAN: DE58 5505 0120 0000 0003 31
Swift-Bic. MALADE51MNZ

1. *Wie ist der Sachstand zur Erstellung des Realisierungskonzeptes zur Umsetzung der verschiedenen Anliegen des Antrags?*

Es fand zwischenzeitlich am 21.05.2013 ein Koordinierungsgespräch mit allen zuständigen Fachämtern und stadtnahen Unternehmen statt. In diesem Gespräch mussten aufgrund der Komplexität des Antrages Nr. 1525/2011 zunächst auch die Zuständigkeiten der betroffenen Dezernate und Fachämter sowie der stadtnahen Gesellschaften geklärt und festgelegt werden.

Bereits zu einem früheren Zeitpunkt hatte sich unter der Federführung der Gebäudewirtschaft Mainz und der Teilnahme des Amtes für Projektentwicklung und Bauen sowie des Umweltamtes eine Arbeitsgemeinschaft gebildet. Diese Arbeitsgemeinschaft hat für die Errichtung und die Sanierung städtischer Gebäude die "Rahmenbedingungen für energieeffiziente und nachhaltige Hochbauten" entwickelt. Diese Rahmenbedingungen sollen für alle Hochbauten der Stadt Mainz sowie für alle Hochbauten, die von der Stadt Mainz oder von den Eigenbetrieben genutzt werden, gelten.

Kernstück der Rahmenbedingungen ist die Darstellung der Gesamtkosten der Varianten Energieeinsparverordnung (EnEV), EnEV-30% und Passivhausstandard mit einem einheitlichen Berechnungswerkzeug. Die Bewertung der Gesamtkosten bei Generalsanierung ist ebenfalls Bestandteil der erarbeiteten Rahmenbedingungen. Eine Beschlussfassung des Stadtvorstandes über die Anwendung der Rahmenbedingungen ist in Kürze vorgesehen.

Diesen Rahmenbedingungen entsprechend wird für die Gesellschaften mit direkter oder indirekter Mehrheitsbeteiligung geprüft, ein Musterrealisierungskonzept für das Kriterium "A) Energieeffiziente Hochbauten" zu erarbeiten. Dieses Musterrealisierungskonzept sollte bei den verschiedenen städtischen und stadtnahen Gesellschaften anwendbar sein. Die Beschlussfassung zur Anwendung dieses Musterrealisierungskonzeptes für energieeffiziente Hochbauten bei den städtischen und stadtnahen Gesellschaften müsste in den jeweiligen Gesellschafterversammlungen erfolgen.

Punkt 2.f des Antrags 1525/2011: Klimaschutz in der Bauleitplanung

Die Verwaltung hat eine Checkliste "Klimaschutz in der verbindlichen Bauleitplanung" erarbeitet. Diese Checkliste wird am 29.05.2013 im Ausschuss für Umwelt, Grün und Energie (AUGE) beraten und am selben Tag im Bauausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Checkliste prüft u.a. die im Antrag genannten Punkte: Nutzung erneuerbarer Energien, quartiersbezogenes Wärmeversorgungskonzept, Gebäudekubatur, -ausrichtung und -anordnung. Anlass für die Erarbeitung der Checkliste ist die Novellierung des Baugesetzbuches (BauGB) im Sommer 2011 und die damit einhergehende Einführung der Klimaschutzklausel.

Punkt 2.f des Antrags 1525/2011: Festsetzung in städtebaulichen Verträgen

Die im Antrag geforderten Kriterien für „A) energieeffiziente Hochbauten“ können erst in städtebaulichen Verträgen vereinbart werden, wenn die Anwendung der Kriterien für die eigenen städtischen Gebäude beschlossen wurde. Zurzeit werden auf der Basis des Bauausschuss-Beschlusses aus dem Jahr 2002 Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) in den Verträgen mit Privaten gefordert. Die Novellierungen der Energieeinsparverordnung EnEV u.a. durch Einführung des Referenzgebäudeverfahrens und Änderungen bei den Höchstwerten für Primärenergie-

bedarf und Transmissionswärmeverluste bzw. Wärmedurchgangskoeffizienten machen eine Überarbeitung erforderlich, die durch die erarbeiteten Rahmenbedingungen erfolgte. Aufgrund des Antrags 1525/2011 werden für relevante Planungen im Rahmen der Bauleitplanung Energiekonzepte erstellt, bzw. von den Vorhabenträgern gefordert. Die Erstellung eines quartierbezogenen Energiekonzeptes wurde z.B. mit dem Vorhabenträger des Bebauungsplangebietes "O 61/ ehem. Schwesternwohnheime" vereinbart.

Kriterium B) gem. Antrag 1525/2011:

In den vergangenen Jahren wurden bereits bei vielen Neubauprojekten (z.B. Coface-Arena, Verwaltungsgebäude Wirtschaftsbetrieb) sowie bei Sanierungen (z.B. Naßschotterhallen oder Verwaltungsgebäude Entsorgungsbetrieb, Schulen) Photovoltaikanlagen auf öffentlichen Gebäuden errichtet. Zurzeit sind insgesamt über 3.200 kWp (Kilowatt Peak) Photovoltaik installiert. 2012 wurde keine zusätzliche Anlage auf städtischen Gebäuden errichtet, was insbesondere mit den geänderten Rahmenbedingungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) zu tun hat, so dass dies für Investoren weitgehend uninteressant ist.

Im Rahmen der oben erläuterten "Rahmenbedingungen für energieeffiziente und nachhaltige Hochbauten" wird die Überprüfung der Möglichkeiten des Einsatzes Erneuerbarer Energien sowohl thermisch als auch elektrisch im Rahmen des Energiekonzeptes integral erfolgen.

Wann ist mit der Erstellung des Realisierungskonzeptes und der Vorlage in den Gremien zu rechnen?

Nach Beschlussfassung im Stadtvorstand sollen die "Rahmenbedingungen für energieeffiziente und nachhaltige Hochbauten" den städtischen Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Über den weiteren Fortgang hinsichtlich der Umsetzung des Antrages 1525/2011 wird in der Sitzung des Stadtrates am 06.12.2013 und in den Fachausschüssen davor ein Sachstandsbericht erteilt.

2. *Welches Dezernat ist für die Umsetzung der verschiedenen Punkte zuständig?*

Wie eingangs bereits dargelegt, wurde dem Dezernat für Bauen, Denkmalpflege und Kultur die Federführung übertragen.

3. *Wer trägt bei der Umsetzung des Antrags die Gesamtverantwortung bzw. wer hat die Koordinierung der Umsetzung übernommen?*

Die Umsetzung des Antrages zu koordinieren wurde dem Dezernat für Bauen, Denkmalpflege und Kultur übertragen.

4. *Wie wurden die stadtnahen Gesellschaften eingebunden?*

Die stadtnahen Gesellschaften waren erstmals am 21.05.2013 zu dem unter 1. genannten Koordinierungsgespräch eingeladen. Auf dieser Ebene und in bilateralem Kontakt mit einzelnen Fachämtern, sind die stadtnahen Gesellschaften weiterhin eingebunden.

5. *Bei welchen Vorhaben (der Stadt und der stadtnahen Unternehmen) wurden die Beschlüsse bereits umgesetzt?*

Als Beispiele seien genannt der Ersatzneubau der Berufsbildenden Schulen und der Ersatzneubau für das Frauenlobgymnasium. Die Barrierefreiheit wird bei allen Neubauten und Sanierungsmaßnahmen gewährleistet. Sukzessive wird bei Bestandsgebäuden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten die Barrierefreiheit geschaffen.

Bei der Planung des neuen Umweltbildungszentrums in Weisenau wurden zur Gewährleistung der wirtschaftlichsten Bauweise die energetischen Standards nach der Lebenszykluskostenanalyse gem. Stadtratsantrag 1525/2011 bewertet.

Von der Mainzer Aufbaugesellschaft werden folgende Projekte benannt, bei denen insbesondere die Anforderungen der Energieeinsparverordnung (EnEV) bis zu mehr als 50% unterschritten wurden, auch unter Einsatz regenerativer Energien:

- Kita Marienborn
- Bürogebäude ZDF Enterprise
- Bürogebäude der MAG, Hechtsheimer Straße 37

Bei welchen aktuellen Vorhaben und Projekten der Stadt und der stadtnahen Gesellschaften ist dies unterblieben und warum?

Gegenwärtig kann die Verwaltung eine konkrete Beantwortung dieser Frage nicht vornehmen, da dies weiterführend erst nach der Erstellung eines Realisierungskonzeptes möglich ist.

6. *Werden die Vorgaben des Antrags bei den Planungen zur Bebauung des Zollhafens umgesetzt? Falls nicht, wieso nicht?*
- a) *energieeffiziente Hochbauten*
 - b) *Nutzung erneuerbarer Energien*
 - c) *Barrierefreiheit*
 - d) *soziale Wohnraumförderung*

Derzeit wird der städtebauliche Vertrag zum Bebauungsplanverfahren Zollhafen - N 84 ausgearbeitet und zeitnah den städtischen Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt. Im Vertrag sind Regelungen zu den angesprochenen Themenbereichen enthalten.

7. *Wie kann die Verwaltung sicherstellen, dass bei Gesellschaften mit direkter oder indirekter Beteiligung der Stadt, bei der keine Mehrheitsbeteiligungen vorliegen, die Ziele und Kriterien des Antrags umgesetzt werden?*

Zur Beantwortung dieser Frage sind Abstimmungsgespräche der betroffenen Fachämter erforderlich, die demnächst aufgenommen werden.

8. *Wie stellt die Stadt sicher, dass die im Antrag genannten Ziele und Kriterien bei allen Neubauvorhaben der Stadt, der städtischen Einrichtungen, der Eigenbetriebe und der Gesellschaften mit direkter und indirekter Mehrheitsbeteiligung der Stadt sowie bei Neubauvorhaben, die gemeinsam mit privaten Investoren für die Stadt verwirklicht werden, umgesetzt werden?*

Sobald ein Realisierungskonzept vorliegt, wird im Einzelfall geprüft werden, mit welchen Instrumenten die Umsetzung im Rahmen von Bauleitplanverfahren gewährleistet werden kann. Die Sicherstellung erfolgt durch Beschlüsse der Gremien auf Basis der jeweiligen Energiekonzepte bzw. Lebenszykluskostenanalysen und durch Verhandlungen mit den privaten Investoren.

9. *Analog zu Frage 8: Wie werden die Ziele und Kriterien bei Sanierungsmaßnahmen umgesetzt?*

Da das Realisierungskonzept noch nicht erstellt ist, ist diese Frage für die Gebäudesanierungsmaßnahmen noch offen.

10. *Wurden bei Grundstücksverkäufen in den vergangenen 12 Monaten bereits vertragliche Regelungen getroffen, welche die im Antrag genannten Kriterien und Ziel festschreiben? Wenn ja, wo war dies der Fall? Wenn nein, aus welchen Gründen ist dies nicht geschehen?*

Entsprechend des Antrages Nr. 1525/2011 soll die Verwaltung Realisierungskonzepte erarbeiten, die nach Zustimmung durch die städtischen Gremien umzusetzen sind. Da diese noch nicht vorliegen und vor allem auch noch nicht von den städtischen Gremien beschlossen sind, konnten in den vergangenen zwölf Monaten auch keine vertraglichen Regelungen getroffen werden, die den Inhalten des Antrages vollständig entsprechen.

Nach den Inhalten des vorgenannten Antrages sollen die Vertragspartner bei der Veräußerung von Grundstücken auf die Ziele einer klimafreundlichen, sozialen und barrierefreien Stadtentwicklung verpflichtet werden. Dies gilt unter der Prämisse der Wirtschaftlichkeit und tatsächlich erzielbarer Kosteneinsparungen. Zur vertraglichen Vereinbarung derartiger Regelungen gibt es noch erheblichen Klärungsbedarf, z. B. über Fragen der Beratung der Investoren, der Umsetzbarkeit bei allen Bauvorhaben (Unterschiede zwischen Einfamilien- und Mehrfamilienhaus), der Überprüfung der Ziele und des damit verbundenen Aufwandes sowie die Sanktionierung bei Nichterfüllen der vertraglich vereinbarten Ziele. Der hierzu verwaltungsintern notwendige Abstimmungsprozess ist noch nicht abgeschlossen.

11. *Wurde in den vergangenen 12 Monaten bereits vom Vorkaufsrecht der Stadt Mainz Gebrauch gemacht, um die Ziele des Antrags umzusetzen?*

Der Gemeinde steht nach den §§ 24 und 25 Baugesetzbuch (BauGB) in bestimmten Fällen ein allgemeines bzw. besonderes Vorkaufsrecht beim Verkauf von Grundstücken zu. Dies gilt außer der Festschreibung einer öffentlichen Nutzung durch einen Bebauungsplan auch für Grundstücke in einem Umlegungsgebiet, einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder in einem städtebaulichen Entwicklungsbereich, aber auch für Durchführungsmaßnahmen des Stadtumbaus und für eine Erhaltungssatzung. Falls ein Grundstück für Zwecke der sozialen Wohnraumförderung oder der Wohnbebauung für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf genutzt werden soll,

kann die Gemeinde auch das Vorkaufsrecht zugunsten Dritter ausüben. Diese müssen aber in der Lage sein, das Grundstück in angemessener Frist dementsprechend zu bebauen.

Das Vorkaufsrecht steht der Gemeinde nicht zu beim Kauf von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz und von Erbbaurechten. Das Vorkaufsrecht kann nur binnen zwei Monaten nach Mitteilung des Kaufvertrags durch Verwaltungsakt gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.

Soweit die vorgenannten Voraussetzungen gegeben sind und die Stadt eine Ausübung des Vorkaufsrechtes beschlossen hat, muss sie in der Regel den geschlossenen Kaufvertrag zu den vereinbarten Bedingungen übernehmen. Dies setzt im Einzelfall nicht unerhebliche Finanzmittel voraus, die der Stadt für den Ankauf von Grundstücken in den letzten Jahren nicht zur Verfügung standen. Außerdem würde die Ausübung eines Vorkaufsrechtes, je nach Anspruchsgrundlage, weitere Investitionen in das erworbene Grundstück bzw. Gebäude erfordern, zu denen der Stadt ebenfalls keine Finanzmittel zur Verfügung stehen.

Aus diesen Gründen und den bereits in der Antwort zu 10. im ersten Absatz genannten, durch die städtischen Gremien noch nicht beschlossenen Realisierungskonzepten, konnte in den vergangenen zwölf Monaten kein Vorkaufsrecht ausgeübt werden.

12. *Wurden die zuständigen Gremien über die Fälle informiert, in denen eine Umsetzung der Ziele und Kriterien des Antrags nicht möglich war? Wenn nein, warum ist dies unterblieben?*

Auch hier müssen die Realisierungskonzepte abgewartet werden, um die Frage umfassend beantworten zu können.

13. *Wurden die im Antrag formulierten Ziele bereits bei Bauleitplanverfahren oder bei städtebaulichen Verträgen umgesetzt? Wenn ja, wo war dies der Fall und in welcher Form? Wenn nein, warum ist dies unterblieben?*

Die Verwaltung benennt hier lediglich Beispiele. Eine vollständige Antwort ist noch nicht möglich, da noch kein Realisierungskonzept vorliegt.

Aufstellung von Regelungen in Durchführungsverträgen und in städtebaulichen Verträgen:

Lfd. Nr.	Plan-Bezeichnung	Plan-Art	Rechtskraft	1	2	3	4	5	6	7	8
1.	A 251 S "DB-Cargo Winterhafen"	VSP	29.12.1997				ja		ja		ja
2.	A 256 "Dienstleistungs- und Gewerbezentrum"	VEP	11.06.2001	ja			ja	ja	ja		
3.	A 256/1.Ä "Dienstleistungs- und Gewerbezentrum – 1.Änderung"	VEP	19.12.2006	ja			ja	ja	ja		

4.	A 260 "Balthasar- Maler-Platz"	VEP	19.04.2007	ja						ja	
5.	B 146 "Medienpark"	A-Plan	12.07.2001	ja				ja			ja
6.	B 150 "Studenten- wohn-anlage Albert- Schweizer- Straße"	VEP	26.07.2004	ja					ja		ja

Lfd. Nr.	Plan- Bezeichnung	Plan- Art	Rechtskraft	1	2	3	4	5	6	7	8
7.	B 160 "Nördlich der Haifa-Allee"	VEP	30.03.2009	ja							
8.	D 12 S "Wohnbebauung alter Sportplatz Drais"	VEP	26.12.1996					ja	ja		ja
9.	E 56 S "Wohnbebauung östlich der Zorn- heimer Straße"	VEP	19.12.1997	ja	ja			ja			
10.	E 66 "Verbraucher- märkte 'In der Effenspitze"	VEP	20.12.2006	ja							ja
11.	F 79 S "Wohnpark Am Obstmarkt"	VEP	20.08.1998				ja				
12.	F 85 "Reihenhäuser am Mittelweg"	VEP	13.08.2007	ja	ja						ja

Lfd. Nr.	Plan- Bezeichnung	Plan- Art	Rechtskraft	1	2	3	4	5	6	7	8
13.	F 86 "Erweiterung At- rium Hotel"	VEP	17.06.2004	ja							
14.	G 39 S "Alte Artillerieka-	VEP	08.08.1997		ja		ja	ja			

	serne										
15.	G 126 "Modellvorhaben ökologisches und kostensparendes Bauen an der Kurt-Schumacher- Str."	A-Plan	26.04.1999	ja	ja		ja				
16.	G 127 "Westlich Karls- baderbader- Straße"	A-Plan	09.09.2010	ja	ja		ja				ja
17.	G 140 "Am Großen Sand -Wohnquartier Ost"	VEP	03.11.2004								ja
18.	H 76 S "Versorgungszent- rum Martin- Luther-King- Park"	VEP	18.12.1998	ja	ja			ja			

Lfd. Nr.	Plan- Bezeichnung	Plan- Art	Rechts- kraft	1	2	3	4	5	6	7	8
19.	H 84 "Studierenden- wohnanlage Wall- straße"	VEP	21.12.2006	ja							ja
20.	He 107 S "Die Mühlge- wann"	VEP	24.03.1999	ja				ja			ja
21.	He 124 "Möbel- und Fach- marktzentrum"	VEP	28.03.2012	ja							ja
22	L 61 S "SO-Einzelhandel in Mainz-Lauben- heim	VEP	18.12.1998								ja
23.	L 65 "Henry-Moisand- Straße"	A-Plan	21.09.2012	ja	ja						
24.	L 66 "Oppenheimer Straße"	A Plan	09.09.2010	ja	ja						ja

25.	L 68 "Laubenheimer Hof"	VEP	13.01.2011	ja								
-----	-------------------------------	-----	------------	----	--	--	--	--	--	--	--	--

Lfd. Nr.	Plan-Bezeichnung	Plan-Art	Rechtskraft	1	2	3	4	5	6	7	8
26.	O 51 "Am Rosengarten"	VEP	19.05.1999		ja			ja			
27.	O 54 "Bebauung am Landwehrweg"	VEP	28.07.2005	ja							
28.	O 55 "Studentenwohnanlage Am Rodelberg"	VEP	28.07.2005	ja							
29.	O 61 "Berliner Siedlung West"	VEP	15.02.2013	ja		ja					
30.	W 100 "Bleichstraße"	A-Plan	11.04.2012	ja	ja						ja

Abkürzungen und ihre Bedeutung:

VEP = Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Durchführungsvertrag nach § 12 BauGB

A-Plan = Angebots-Plan und städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB i. V. m. § 124 BauGB

- 1 **Verbesserter Wärmeschutz**
- 2 **Wohnraumförderung / Sozialbindung / Barrierefreiheit**
- 3 **Klimaschutz**
- 4 **Fernwärme / Zentrale Energieversorgung**
- 5 **Energie- und / oder wassersparende Maßnahmen / Energiekonzept / Nutzung erneuerbarer Energien**
- 6 **Dach- und/ oder Fassadenbegrünung**
- 7 **Ökologische Baubegleitung**
- 8 **Immissionsschutz**

Auswertung:

1. Regelungen zum verbesserten **Wärmeschutz** kommen in **23** Verträgen vor.
2. Regelungen zur **Wohnraumförderung / Sozialbindung / Barrierefreiheit** kommen in **10** Verträgen vor.
3. Regelungen zum **Klimaschutz** kommen in **1** Vertrag vor.
4. Regelungen zur **Fernwärme / Zentrale Energieversorgung** kommen in **7** Verträgen vor.

5. Regelungen zu **Energie- und / oder Wassersparende Maßnahmen / Energiekonzept / Nutzung erneuerbarer Energien** kommen in **9** Verträgen vor.
6. Regelungen zur **Dach- und/ oder Fassadenbegrünung** kommen in **5** Verträgen vor.
7. Regelungen zur **ökologischen Baubegleitung** kommen in **1** Vertrag vor.
8. Regelungen zum **Immissionsschutz** kommen in **14** Verträgen vor.

14. *Sind bereits Planungen der Stadt bzw. ihrer Gesellschaften in direkter oder indirekter Beteiligung zur Errichtung von modellhaften Energie-Plus-Häusern im Gange? Wenn nein, warum nicht?*

Nach dem Kenntnisstand der Verwaltung wird beispielsweise in der Coface-Arena und auf den Naßschotterhallen des Entsorgungsbetriebes mehr Energie über die Photovoltaik-Anlagen erzeugt, als in den Gebäuden verbraucht wird. Sie stellen jedoch keine typischen Gebäude dar, da ihr Wärmebedarf sehr gering ist. Dies muss allerdings noch bestätigt werden. Der 2010 fertiggestellte Verwaltungsneubau des Wirtschaftsbetriebs könnte diesem Ziel sehr nahe kommen.

15. *Haben die Stadt bzw. ihre Gesellschaften in direkter oder indirekter Beteiligung bereits gemeinschaftliche Wohnprojekte bei der Umsetzung ihrer Vorhaben unterstützt? Wenn nein, warum nicht?*

Ja, zum Beispiel bei dem Projekt Martin-Luther-King-Park, beim Masterplan für den Layenhof, der Bebauung An den Reben sowie bei Vorhaben des betreuten Wohnens.

Mit freundlichen Grüßen

Marianne Grosse